



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

---

**2024****Freitag, 06. Dezember 2024****Nr. 50**

---

## Inhalt

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des im Zuge der Kreisstraße AÖ 22 errichteten Kreisverkehrsplatzes und des neu  
errichteten Teilstücks der Kreisstraße AÖ 24

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

---

Az. 6311-4/3 (25)

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des im Zuge der Kreisstraße AÖ 22 errichteten Kreisverkehrsplatzes und des  
neu errichteten Teilstücks der Kreisstraße AÖ 24**

### Widmungsverfügung

Der Landkreis Altötting und die Marktgemeinde Markt I haben die Einmündung der Kreisstraße AÖ 24 in die Kreisstraße AÖ 22 bei Bergham durch einen Kreisverkehrsplatz ersetzt. Hierfür wurde auch ein Teilstück der Kreisstraße AÖ 24 nach Süden verlegt. Die Baumaßnahme ist bautechnisch fertiggestellt. Die Verkehrsfreigabe ist erfolgt.

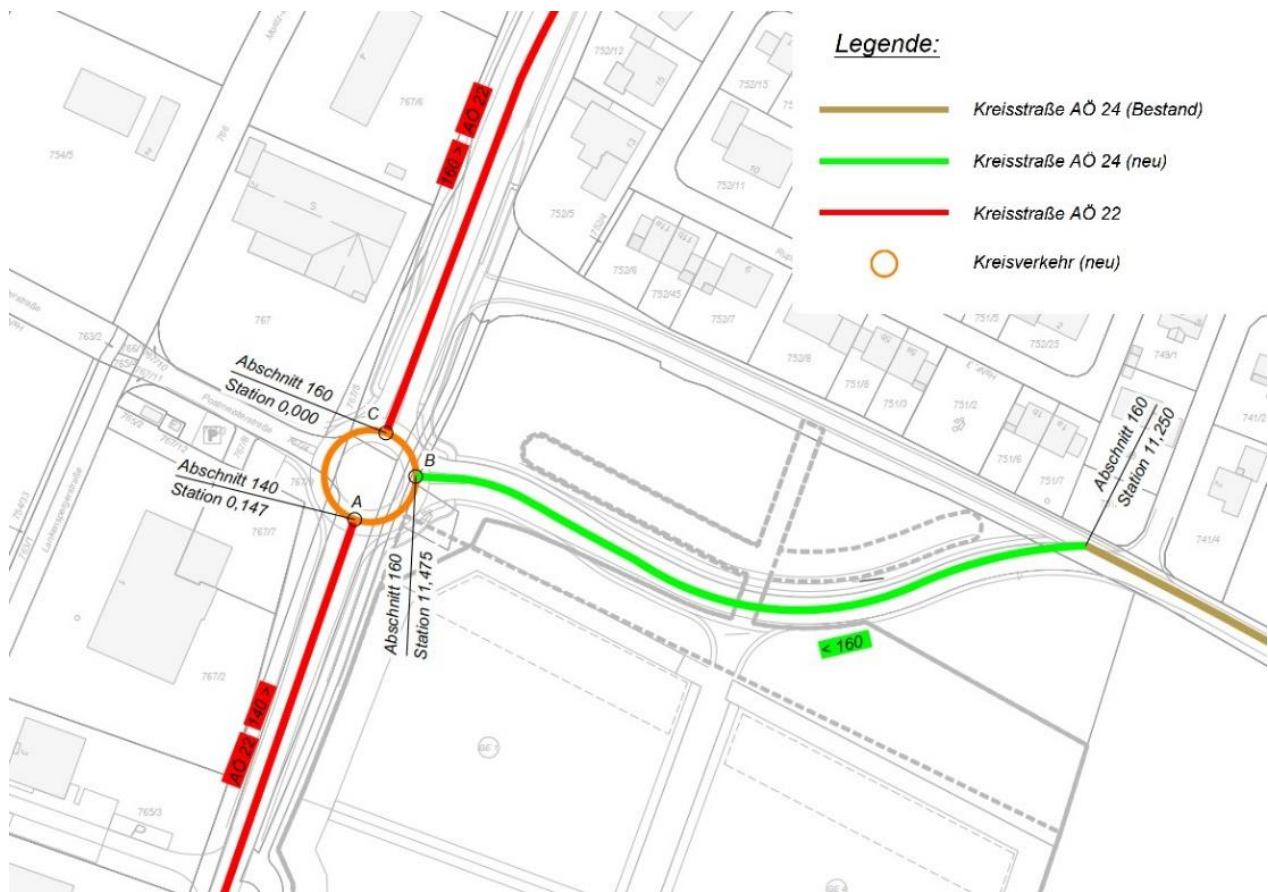
Der Landkreis Altötting als zuständige Straßenbaubehörde widmet auf Beschluss des Kreisausschusses vom 25.11.2024 gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) die nachstehend aufgeführten, im Landkreis Altötting, Gemeindegebiet Markt I am Inn, gelegenen Straßen wie folgt:

1. Das neu errichtete Teilstück der Kreisstraße AÖ 24 von Abschnitt 160 Station 11,250 bis Abschnitt 160 Station 11,475 mit einer Länge von 225 m wird zur Kreisstraße AÖ 24 des

Landkreises Altötting gewidmet und dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Straßenbaulastträger hierfür ist der Landkreis Altötting.

2. Der im Zuge der Kreisstraße AÖ 22 zwischen Abschnitt 140 Station 0,147 und Abschnitt 160 Station 0,000 neu errichtete Kreisverkehrsplatz mit einer Gesamtlänge von 87 m wird zur Kreisstraße AÖ 22 des Landkreises Altötting gewidmet und uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Straßenbaulastträger hierfür ist der Landkreis Altötting.

3. Die Widmungsverfügungen nach Ziffer 1 und 2 gelten an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Altötting folgenden Tag als bekannt gegeben.



#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Altötting, 28.11.2024

Erwin Schneider  
Landrat

Hinweis:

Die Widmungsunterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Zimmer 2.05, in der Zeit von Mo. – Do. 8<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr und 13<sup>30</sup> bis 16<sup>00</sup> Uhr und Fr. 8<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr eingesehen werden.

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Daniel Kormanyos** zuletzt bekannte Anschrift: **Chiemseestr. 3, 84558 Tyrlaching** ist am 04.12.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA/ AÖ-DK2016 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 04.12.2024  
Landratsamt Altötting

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**